## Verfügung P 05/2005 Verbleib von Abschlussarbeiten

Nachfolgend erhalten Sie zum korrekten Umgang mit Abschlussarbeiten einige Hinweise, die zukünftig zu beachten sind:

- Abschlussarbeiten werden in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Hochschule (Studentensekretariat / Prüfungsamt) gemäß § 20 Abs. 5 RPO bzw. § 25 Abs. 1 RPO-FHB) abgegeben.
- Nach Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungszeit, Themenvergleich und Erfassung des Abgabezeitpunktes werden beide Exemplare an den Erstprüfer bzw. ein Exemplar, wenn ausdrücklich angegeben, an den Zweitprüfer weitergeleitet.
- Nach Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) erfolgt die Übergabe der gesamten Prüfungsakte des Studenten an StS1 zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses (einschl. beider Exemplare der Abschlussarbeit).
- Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird im Zentralarchiv der Hochschule zusammen mit der Prüfungsakte 5 Jahre verwahrt.
- Das zweite Exemplar wird, soweit die Freigabe durch den Studenten vorliegt, an die Hochschulbibliothek übergeben. Ansonsten geht es auch in das Zentralarchiv.
- Die Studierenden werden gebeten, bei Nachfrage im Fachbereich dort ggfs. weitere Exemplare zu hinterlegen.

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Janisch